

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der  
Plantech Engineering GmbH**

**§ 1 Allgemeine Bestimmungen, Geltung**

1. Auf den erteilten Auftrag finden ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen Anwendung. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Vertrag in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur für den Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich –rechtliche Sondervermögen.

**§ 2 Angebot, Urheberrecht**

1. Der Auftragnehmer ist an sein Angebot 8 Wochen gebunden. Das Angebot ist kostenlos abzugeben, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. An den von uns zur Ausarbeitung eines Angebotes übergebenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nur nach unserer schriftlicher Zusage Dritten zugänglich gemacht werden. Alle Unterlagen sind bei Auftragsbeendigung (auch wenn der Auftrag nicht erteilt wurde) unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben.

**§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, beinhaltet der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung. Die Rückgabe der Preis Lieferung ebenfalls ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung.
2. Wir bezahlen den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto, innerhalb von 30 netto.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

**§ 4 Lieferzeit; Ausführung des Vertrages**

1. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Bei vorzeitiger Lieferung können wir die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers lagern oder zurücksenden.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn für ihn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß Liefertermine nicht eingehalten werden können. Er hat die voraussichtliche Dauer des Lieferverzuges mitzuteilen.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz steht dem Auftragnehmer das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu beachten. Die Lieferung oder Leistung muß den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Vorschriften entsprechen. Nach diesen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen sind innerhalb des in der Bestellung angegebenen Preises mitzuliefern, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

**§ 5 Gefahrenübergang, Dokumente**

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Der Gefahrenübergang erfolgt erst bei Übergabe der Ware an unserem Geschäftssitz.
2. Versandpapiere wie Lieferscheine, Packzettel, u.ä. sind den Lieferungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die von uns in der Bestellung genannten Bestellnummern und die im Auftrag verwendeten Kennzeichnungen anzuwenden. Wir sind berechtigt, die Lieferungen ohne ordnungsgemäße Versandpapiere zurückzuweisen.
3. Die Rücksendung von Leergut, Verpackungsmaterial erfolgt unfrei auf Kosten des Auftragnehmers.

**§ 6 Mängeluntersuchung, Mängelhaftung**

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Ist ein Nachbesserungsanspruch gegeben, sind wir bei Verzug des Auftragnehmers mit der Nacherfüllung berechtigt, Mängel und Schäden auf dessen Kosten zu beseitigen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

**§ 7 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz**

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB uns zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufmaßnahmen ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von €10Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatz-ansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

**§ 8 Schutzrechte**

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden..
2. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von €10Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatz-ansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
4. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
5. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
6. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

**§ 9 Erfüllungsort; anwendbares Recht; Gerichtsstand;**

Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Stand: 07.11.2014